

## Fünfte Abteilung.

# F i n a n z r e c h t.

---

### § 16. Das Finanzrecht des Staates.

#### A. Staatsvermögen.

Der Inbegriff des Staatsvermögens, als ein Ganzes mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet, wird Fiskus oder Ärar genannt und unterliegt in vermögensrechtlicher Beziehung den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die oberste Leitung der fiskalischen Interessen obliegt dem Finanzministerium. Diesem sind zwei Kronanwälte untergeordnet, die zur Wahrung der fiskalischen Interessen, Abgabe von Rechtsgutachten und Führung wichtigerer fiskalischer Rechtsstreite aufgestellt sind; außerdem besteht bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, ein Kreisfiskalat zur Leitung und Führung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Vertretung des Fiskus auf dem Gebiete der Verwaltung und ein besonderes Fiskalat beim Kriegsministerium: Vor Betretung des Rechtsweges gegen den Fiskus muß ein Rechtsbescheid einer Verwaltungsbehörde vorliegen. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus bestimmt sich nach dem Sitze jener Behörde, die den Fiskus in dem betreffenden Rechtsstreite vertritt.